

Vorlage Nr.: **2021/0346**

Verantwortlich: **Dez. 4**

Dienststelle: **Stk**

Umsetzungsbeschlüsse zur Gründung der Stadtwerke Karlsruhe Kommunale Dienste GmbH (SKD)

Beratungsfolge dieser Vorlage

| Gremium | Termin | TOP | ö | nö | Ergebnis |
|----------------|------------|-----|---|----|------------|
| Hauptausschuss | 13.04.2021 | 14 | | x | vorberaten |
| Gemeinderat | 20.04.2021 | 10 | x | | |
| | | | | | |

Beschlussantrag (Kurzfassung)

Siehe Beschlussfassung auf Seite 6.

| Finanzielle Auswirkungen | Gesamtkosten der Maßnahme | Einzahlungen Erträge (Zuschüsse und Ähnliches) | Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeinsparungen) |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> | | | |
| Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden | | | |
| Ja <input type="checkbox"/> | | | |
| Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: | | | |
| <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) | | | |
| <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates | | | |
| <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Finanzierung in den Folgejahren zu. | | | |
| CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen) | | Nein <input checked="" type="checkbox"/> | Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> |
| | | | geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/> |
| IQ-relevant | | Nein <input checked="" type="checkbox"/> | Ja <input type="checkbox"/> Korridor Thema: |
| Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO) | | Nein <input checked="" type="checkbox"/> | Ja <input type="checkbox"/> durchgeführt am |
| Abstimmung mit städtischen Gesellschaften | | Nein <input type="checkbox"/> | Ja <input checked="" type="checkbox"/> abgestimmt mit SWK, KVVH erfolgt am 28.04. |

Ergänzende Erläuterungen

Der Gemeinderat hat am 17. November 2020 den Grundsatzbeschluss zur Gründung der Stadtwerke Karlsruhe Kommunale Dienste GmbH (SKD) gefasst und der Verlängerung der Dienstleistungsverträge Straßenbeleuchtung und Telekommunikation bis Ende 2021 zugestimmt. Dies war erforderlich, um die umfangreichen Arbeiten im Rahmen der Umsetzung einer vergaberechtskonformen Beauftragung der neu zu gründende SKD durchführen zu können.

Im Anschluss an den Grundsatzbeschluss vom 17. November 2020 sollen nunmehr die konkreten Umsetzungsbeschlüsse zur Gründung der SKD sowie zur Anpassung der Verträge getroffen werden. Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Karlsruhe GmbH (SWK) hat die seitens des Aufsichtsrats zu fassenden Umsetzungsbeschlüsse bereits im Anschluss an seine Videokonferenz-Sitzung vom 09.12.2020 als Umlaufbeschluss gefasst. Bei der KVVH GmbH fand die Beratung im Rahmen der Videokonferenz-Sitzung vom 5. Februar 2021 statt. Im anschließenden Umlaufbeschluss-Verfahren hat ein Aufsichtsratsmitglied dieser Form der Beschlussfassung widersprochen. Die notwendige Zustimmung des Aufsichtsrats der KVVH GmbH soll nunmehr in der Sonder-Aufsichtsratssitzung der KVVH GmbH am 28. April 2021 eingeholt werden.

1. Gründung der SKD

Die SKD soll als 100%-ige Tochter der SWK gegründet werden. Für die Geschäftsführung der SKD ist der technische Geschäftsführer der SWK, Herr Dr. Heil, vorgesehen.

Unternehmensgegenstand der SKD wird insbesondere die Erbringung von Leistungen im Bereich der Straßenbeleuchtung (Beleuchtung von Straßen, Wegen, Plätzen; Außenbeleuchtung von Gebäuden und anderen Liegenschaften) sowie die Erbringung von Leistungen im Bereich der Telekommunikation für die Stadt Karlsruhe sein.

Aus vergaberechtlichen Gründen vertritt ein Vertreter der Stadt die SWK in der Gesellschafterversammlung der SKD. Dieser städtische Vertreter hat sich bei der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern der SKD mit der Geschäftsführung der SWK ins Benehmen zu setzen.

Der Aufsichtsrat der SWK hat der Gründung der SKD bereits zugestimmt (siehe oben).

2. Änderung der Gesellschaftsverträge der KVVH und SWK

Aus vergaberechtlichen Gründen müssen in diesem Zusammenhang die Gesellschaftsverträge der SWK und auch der KVVH angepasst werden. Bei dieser Gelegenheit sollen weitere Anpassungen, die die Gemeindeordnung Baden-Württemberg vorgibt, sowie Anpassungen an den städtischen Mustergesellschaftsvertrag vorgenommen werden.

Wesentliche Änderungen in den Gesellschaftsverträgen:

- Aus vergaberechtlichen Gründen: Sicherstellung der alleinigen Einflussmöglichkeit der Stadt auf die SKD z. B. dadurch, dass künftig die Gesellschafterversammlung der KVVH über Stimmabgaben in der Gesellschafterversammlung der SWK beschließt, soweit diese die Sparte „Beteiligung SKD“ betreffen. Der Aufsichtsrat der KVVH spricht in diesen Fällen künftig lediglich eine Beschlussempfehlung aus. Durch entsprechende Regelungen in den Gesellschaftsverträgen werden die vergaberechtlichen Voraussetzungen für eine Direktbeauftragung (Inhouse-Vergabe) von der Stadt an die SKD geschaffen.

- Neue Kompetenzregelungen im Verhältnis Aufsichtsrat / Gesellschafterversammlung in den Gesellschaftsverträgen der SWK und der KVVH, entsprechend den Vorgaben der Gemeindeordnung und des städtischen Mustergesellschaftsvertrags.
- Die Einladung der Gremien wird künftig auch auf elektronischem Wege möglich sein; ebenso eine elektronische Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen.

Der neue Gesellschaftsvertrag der KVVH ist als Anlage 2 beigefügt. Die Änderungen im Vergleich zur derzeit geltenden Fassung sind im Änderungsmodus ersichtlich.

Nach § 10 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrags der KVVH i. V. m. § 53 Abs. 2 GmbHG beschließt die Gesellschafterversammlung über Änderungen des Gesellschaftsvertrags mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Dieser Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf der notariellen Beurkundung.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags der SWK bedarf eines (notariell zu beurkundenden) Beschlusses der Gesellschafterversammlung der SWK mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Der Aufsichtsrat der SWK hat eine entsprechende Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der SWK abgegeben. Der geänderte Gesellschaftsvertrag der SWK ist als Anlage 3 beigefügt. Die Änderungen im Vergleich zur derzeit geltenden Fassung können der beigefügten Synopse entnommen werden.

3. Änderung des Gewinnabführungsvertrags vom 14.12.2000 in der Fassung vom 26.11.2019 zwischen SWK und der KVVH GmbH

Aus vergaberechtlichen Gründen muss der Gewinnabführungsvertrag vom 14.12.2000 in der Fassung vom 26.11.2019 zwischen SWK und der KVVH GmbH angepasst werden. Hintergrund ist, dass die Mitgesellschafterin der SWK, die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH (EnBW), aus vergaberechtlichen Gründen nicht am Gewinn der SKD beteiligt sein darf. Hierfür ist eine Neuregelung zur Bemessung der Ausgleichszahlung an die EnBW erforderlich (Bildung einer separaten Sparte „Beteiligung an der SKD“ ohne Gewinnanteil der EnBW).

Der neue Gewinnabführungsvertrag ist als Anlage 4 beigefügt. Nach Abschluss des neuen Gewinnabführungsvertrags ist dieser zur Eintragung in das Handelsregister der SWK anzumelden.

Der Abschluss des neuen Gewinnabführungsvertrags bedarf analog § 293 Abs. 1 Aktiengesetz der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der SWK, die mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erfolgen muss. Dieser Beschluss bedarf der notariellen Beurkundung. Der Aufsichtsrat der SWK hat dem Abschluss des neuen Gewinnabführungsvertrags bereits im Umlaufverfahren zur Aufsichtsratssitzung (Videokonferenz) vom 9. Dezember 2020 zugestimmt.

Des Weiteren bedarf der Abschluss des neuen Gewinnabführungsvertrags gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrags der KVVH eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung der KVVH. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bedarf dieser Beschluss einer qualifizierten Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss wird im Rahmen eines schriftlichen Umlaufbeschlusses eingeholt.

4. Neue Dienstleistungsverträge zur Straßenbeleuchtung, Telekommunikation und Gebäudetechnik

Neben der Straßenbeleuchtung werden auch Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation ab 2022 von der neuen Tochtergesellschaft SKD an die Stadt Karlsruhe erbracht. In Abstimmungsgesprächen haben die zuständigen Ämter der Stadt (Tiefbauamt, Amt für Informationstechnik und Digitalisierung, Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft) mit den zuständigen Vertretern der SWK erste Eckpunkte zur Laufzeit, Vergütung und dem zukünftigen Leistungsumfang erarbeitet:

a) Eckpunkte Laufzeit / Vergütung:

- Vertragslaufzeit 10 Jahre mit einjähriger Kündigungsmöglichkeit und Verlängerungsoption
- Vergütung nach cost plus-Modell: Die Vergütung bemisst sich nach den im Rahmen der Leistungserbringung entstehenden Kosten der SKD zuzüglich eines angemessenen Gewinnzuschlags.

b) Leistungsumfang

- Straßenbeleuchtung im aktuellen Umfang (Straßenbeleuchtung im gesamten Stadtgebiet und Beleuchtung von diversen öffentlichen Gebäuden der Stadt)
- Festnetztelefonie: Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen (managed service) für den städtischen Anlagenverbund der Hauptnummern 133 und 115.
- Vertragsmanagement für die städtischen Dienststellen für Mobilfunkanschlüsse
- Breitband: Vermietung von passiven Lichtwellenleiter-Verbindungen und passiven Kupfer-Datenverbindungen sowie Vermietung sonstiger Datenverbindungen
- Dienstleistungen an Fernmelde- und informationstechnischen Anlagen im Bereich der Gebäudetechnik

c) Vertragsabschluss

Aktuell verhandeln die Stadtwerke mit den zuständigen Dienststellen über die zukünftigen Verträge mit der SKD. Der Abschluss der neuen Dienstleistungsverträge bedarf der Zustimmung des Gemeinderats. Diese Verträge werden nach Finalisierung und Endabstimmung der Verträge voraussichtlich im Sommer 2021 dem Gemeinderat vorgelegt.

5. Personalüberleitung und Tarifverträge

Ca. 60 Mitarbeitende, die bisher bei SWK beschäftigt sind, werden künftig bei der SKD angestellt sein. Dies erfordert im Rahmen eines Personalüberleitungsvertrages die Überleitung der bisher mit SWK bestehenden Arbeitsverhältnisse auf die SKD. Der Personalüberleitungsvertrag wird zwischen SWK und der SKD abgeschlossen. Er entspricht im Wesentlichen dem Personalüberleitungsvertrag, der 2013 zwischen SWK und der Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH abgeschlossen wurde.

Um die bewährte betriebliche Arbeitnehmervertretungsstruktur zu erhalten, wird zwischen den Tarifparteien ein Tarifvertrag zur Arbeitnehmerstruktur geschlossen. Vertragspartner des Tarifvertrages sind neben SWK und der SKD die Gewerkschaft ver.di und der Kommunale Arbeitgeberverband Baden-Württemberg.

Um auch bei der SKD zukünftig den Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) anwenden zu können, wird die SKD Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg (KAV). Der KAV und die Gewerkschaft ver.di schließen einen Anwendungs- und Änderungstarifvertrag zum TV-V ab.

Der Personalüberleitungsvertrag sowie die Tarifverträge werden derzeit mit dem Betriebsrat der Stadtwerke und den Vertragspartnern des Tarifvertrags abgestimmt. Inhaltlich besteht weitgehend Einigkeit. Die Verhandlungsparteien führen derzeit die Abstimmungsgespräche innerhalb ihrer Verbände. Der Abschluss beider Verträge bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats der SWK. Diese soll in der Aufsichtsratssitzung der SWK am 21. Mai 2021 eingeholt werden.

6. Gewährträgerschaft der Stadt Karlsruhe für die Ansprüche bei der ZVK

Die Mitarbeitenden der SWK konnten bisher bei ihrem Arbeitgeber aufgrund einer Gewährträgerschaft der Stadt Karlsruhe Anwartschaften auf eine Betriebsrente bei der Zusatzversorgungskasse (ZVK) des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg erwerben. Damit die Mitarbeitenden bei einem Wechsel in die neue Tochtergesellschaft SKD nicht schlechter gestellt werden, ist auch hier die Übernahme einer Gewährträgerschaft durch die Stadt Karlsruhe bei der ZVK erforderlich.

Die Übernahme der Gewährträgerschaft bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 88 Gemeindeordnung BW.

7. Weiteres Vorgehen

Die notarielle Gründung der SKD sowie die Anpassung der Gesellschaftsverträge und des Gewinnabführungsvertrags sind im Juni 2021 nach Genehmigung bzw. Nichtbeanstandung durch die Rechtsaufsichtsbehörde vorgesehen.

Nach Gründung der SKD können der Personalüberleitungs- und die Tarifverträge abgeschlossen und die Personalüberleitung umgesetzt werden. Eine Entscheidung des Gemeinderats über die Direktvergabe der Stadt an die SKD soll nach Finalisierung der Dienstleistungsverträge im Sommer 2021 erfolgen.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat:

1. Der Gemeinderat stimmt der Gründung der Stadtwerke Karlsruhe Kommunale Dienste GmbH (SKD) und dem Abschluss des als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrags der SKD durch die Stadtwerke Karlsruhe GmbH zu.
2. Der Gemeinderat beschließt die Übernahme einer Gewährträgerschaft gegenüber der Zusatzversorgungskasse (ZVK) des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg für die betrieblichen Rentenansprüche der Mitarbeitenden der SKD.
3. Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Gesellschaftsverträge der KVVH – Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH (Anlage 2) und der Stadtwerke Karlsruhe GmbH (Anlage 3) zu und ermächtigt den städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der KVVH GmbH und der Stadtwerke Karlsruhe GmbH den geänderten Gesellschaftsverträgen zuzustimmen.
4. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des geänderten Gewinnabführungsvertrags zwischen der KVVH GmbH und der Stadtwerke Karlsruhe GmbH (Anlage 4) zu.
5. Der Gemeinderat ist damit einverstanden, dass Änderungen an den vorgenannten Verträgen, welche nicht wesentlicher Art sind, noch vorgenommen werden dürfen.
6. Das Rechnungsprüfungsamt wird mit der örtlichen Prüfung im Sinne von § 112 Abs. 2 Nr. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg bei der Stadtwerke Kommunale Dienste GmbH beauftragt.